

KURZINFORMATION

Zulassung zur Promotion von Fachhochschulabsolventen nach den Landeshochschulgesetzen

Die jeweiligen Normen sind im Anhang abgedruckt.

Baden-Württemberg

Norm: § 38 Abs. 3, 4 LHG

Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen **Masterstudiengang**,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. **einen postgradualen Studiengang** an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für **besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen**, die nicht unter die vorgenannten Voraussetzungen fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte **Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule** oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie soll **in der Promotionsordnung** als Zulassungsvoraussetzung ein **besonderes Eignungsfeststellungsverfahren** vorgesehen werden.

Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Höchstdauer der Promotionszeit und die Durchführung des Promotionsverfahrens. Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden.

Bayern

Norm: Art. 64 Abs. 1 S. 2, 3 BayHSchG

Die Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem **Fachhochschulmasterstudiengang** oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. Die Universitäten regeln **in Promotionsordnungen**, unter welchen Voraussetzungen Absolventen einschlägiger **sonstiger Fachhochschulstudiengänge** und einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge zur Promotion zugelassen und ob Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden; dabei sollen zu erbringende **zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen** grundsätzlich **nicht mehr als ein Jahr** erfordern.

Berlin

Norm: § 35 Abs. 2, 3 BerlHG

Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den **erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums** voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.

Die **Promotionsordnungen müssen** Bestimmungen enthalten, wonach **entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen** der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden.

Brandenburg

Norm: § 18 Abs. 4 BbgHG

In den Promotionsordnungen sind nach Anhörung der Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen zur Promotion **besonders befähigter Fachhochschulabsolventen** aufzunehmen. Zusätzliche Stu-

dienleistungen können festgelegt werden, die vor Ablegen der mündlichen Prüfung zu erbringen sind. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule betreut werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen können zu Gutachterinnen und Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.

Bremen

Norm: § 65 Abs. 2, 4 BremHG

Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss und mindestens vierjähriger Regelstudienzeit oder einer entsprechenden Leistungspunktezahl in einem Studiengang voraus, für den im Regelfall die allgemeine Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung gefordert wird, oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einem auf die Promotion vorbereitenden Studium. Statt eines berufsqualifizierenden Abschlusses kann ein sonstiger Nachweis der mit einem Studienabschluss nachzuweisenden wissenschaftlichen Befähigung verlangt werden.

Das Nähere regeln die **Promotionsordnungen**. Sie regeln auch, dass **besonders befähigte Fachhochschulabsolventen**, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, zur Promotion zugelassen werden können, welche zusätzlichen Studienleistungen an der Universität hierfür zu erbringen sind und in welcher Weise Professoren der Fachhochschulen an den Promotionsverfahren beteiligt werden.

Hamburg

Norm: § 70 Abs. 3 HmbHG

Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** voraus. Bewerber müssen die **Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit** erkennen lassen. Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben.

Hessen

Norm: § 31 Abs. 1 LHG

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein **abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern**, ein **Master-Abschluss** oder ein **abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung**. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln.

Mecklenburg-Vorpommern

Norm: § 43 Abs. 1, 4 LHG M-V

Die Zulassung zur Promotion setzt den **erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule** voraus. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden.

In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion **besonders befähigter Fachhochschulabsolventen** aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern und Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.

Niedersachsen

Norm: § 9 Abs. 2 NHG

Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen **Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang** oder einen diesen **entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt**, abgeschlossen hat. Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten.

Nordrhein-Westfalen

Norm: § 67 Abs. 4, 6 LHG NRW

Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen **Hochschulstudium** mit einer **Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern** und daran **anschließende** angemessene, **auf die Promotion vorbereitende Studien** in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines **Masterstudiengangs** mit einer **Regelstudienzeit von mindestens zwei und höchstens vier Semestern**, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang in der Regel vorausgegangen ist,

nachweist. Die **Promotionsordnung** soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und **kann** den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie **sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen**.

Die Universitäten entwickeln in **Kooperation mit den Fachhochschulen** Promotionsstudien im Sinne des Buchstaben b), bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

Rheinland-Pfalz

Norm: § 26 Abs. 4 HochSchG

Promotionsordnungen sollen **Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventen** sowie über die Zulassung von besonders qualifizierten Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten. **Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion.**

Saarland

Norm: § 64 Abs. 2, 4 UG

Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen **postgradualen Studiengangs** oder

2. den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
3. einen **Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang** und daran **anschließende** angemessene, **auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen** in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder
4. einen **Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule** und daran **anschließende** angemessene, **auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen** in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern

nachweist.

Soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Promotionsordnung kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlussprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung Professoren der Fachhochschule aufzunehmen. Hierbei sind die nach Nr. 3 und 4 erforderlichen zusätzlichen Studienleistungen in einer Vereinbarung zwischen einem Professor der Fachhochschule und einem Hochschullehrer der Universität festzulegen. Diese werden von den zuständigen Fachbereichen bzw. Fakultäten der Fachhochschule und der Universität beauftragt. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Universität allein oder gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreut werden.

Sachsen

Norm: § 27 Abs. 1-3 SächsHG

Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer **an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen** erworben hat.

Inhaber eines **Bachelorgrades** können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines **Eignungsfeststellungsverfahrens** zur Promotion, gegebenenfalls im kooperativen Verfahren (s. sogleich), zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und gegebenenfalls das Zusammenwirken mit den Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.

In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein **kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule** zur Promotion **besonders befähigter Fachhochschulabsolventen** aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, dass der **Absolvent einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden kann**, wenn er

1. einen Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit **überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen** hat,
2. **vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen** wird.

In einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der zuständigen Fakultät der Universität beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer einer Universität oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden.

Sachsen-Anhalt

Norm: § 18 Abs. 1, 5 HSG LSA

Die Zulassung zur Promotion setzt ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** voraus. Dieses gilt **nicht für Bachelor-Abschlüsse**. Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudiengänge anbieten.

In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen zur Promotion **besonders befähigter Fachhochschulabsolventen** aufzunehmen. Voraussetzung für eine Zulassung ist ein fachlich einschlägiges **Fachhochschulstudium** mit einem Abschluss, der eine **überdurchschnittliche Qualifikation** ausweist. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.

Schleswig-Holstein

Norm: § 54 Abs. 2, 3 HSG

Die Promotion setzt bei universitären oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen ein in der Regel mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossenes Studium, bei

einem **Fachhochschulstudium stets ein mit einem Master abgeschlossenes Studium** voraus. **Entsprechend befähigten Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen** ist der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachtern und zu Prüfern bestellt werden.

(3) Näheres über die **Feststellung der Befähigung** sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der **Promotionsordnung**. Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen.

Thüringen

Norm: § 54 Abs. 5 ThürHG

Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den **erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums** voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. Die **Promotionsordnungen** regeln, unter welchen Voraussetzungen **Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom- oder einem Bachelorabschluss** im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden; für **Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss** gelten die **gleichen Zulassungsvoraussetzungen** zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss. Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Universitäten nach und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen.

Christian Meurs
Deutscher Hochschulverband
Stand Januar 2008